

gemeinschaft, wie sie Schmidt vorschlug, wäre eine gute Methode, zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen.

#### Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher

Übereinstimmung bestand darüber, daß die gesellschaftlichen Bedingungen in der DDR es zulassen, die Strafmündigkeit allgemein vom 14. auf das 16. Lebensjahr heraufzusetzen. Die Einführung der zehnklassigen polytechnischen Oberschule, die damit verbundene längere erzieherische Einwirkung auf die Jugendlichen durch Schule, Jugendverbände und Elternhaus, das entwickelte politisch-kulturelle Niveau unserer Jugendlichen sowie die Tatsache, daß der Anteil der Kriminalität Jugendlicher dieses Alters sich ständig verringert hat und kaum schwerere Delikte zu verzeichnen sind, lassen diesen Schritt zu<sup>9</sup>. Sie sollen in Zukunft durch ihr Kollektiv, die Schule und die Organe der Jugendpflege für Zuwiderhandlungen zur Verantwortung gezogen werden. Der Schutz der Gesellschaft erfordert es jedoch, daß für schwere Verbrechen (z. B. Verbrechen gegen unsere Republik und vorsätzliche Tötungsverbrechen) das Strafmündigkeitsalter weiterhin auf 14 Jahre festgelegt wird<sup>7</sup>.

Übereinstimmung besteht auch darüber, daß die Regelung der Unzurechnungsfähigkeit (jetzt § 51 StGB) auch für Jugendliche gilt. Ein unzurechnungsfähiger Jugendlicher ist strafrechtlich nicht verantwortlich; der Feststellung der erheblich verminderten Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen (§ 51 Abs. 2 StGB) geht immer die Bejahung des § 4 JGG voraus<sup>8</sup>. Zu Recht wiesen mehrere Redner — insbesondere Prof. Dr. Göllnitz (Direktor der Abteilung für Kinderneurologie und -Psychiatrie der Universitäts-Nervenklinik Rostock) — auf die Besonderheiten der Entwicklung Jugendlicher hin, die in jedem Fall geprüft und deren Prüfung im Gesetz besonders festgelegt werden müsse.

Nach der bisherigen Regelung muß das Gericht prüfen, ob der Jugendliche auf Grund seiner Entwicklung fähig war, die gesellschaftliche Bedeutung seiner Tat zu erkennen und entsprechend dieser Erkenntnis sein Handeln zu bestimmen.

8 Ganz anders ist die Entwicklung in Westdeutschland verlaufen. 1961 wurden dort 46 790 von Kindern und 113 749 von Jugendlichen begangene Delikte festgestellt. Innerhalb eines Jahres war die Zahl der Straftaten von Tätern dieser Altersgruppen um 1474 bzw. 11 529 gestiegen. Das Ausmaß der Verwahrlosung der Jugendlichen wird besonders deutlich, an einem Vergleich zwischen Anteil der Bevölkerung zum Anteil der Kriminalität. 1961 betrug der Anteil der männlichen Jugendlichen 3,2 % der Gesamtbevölkerung, ihr Anteil an der Kriminalität (Anteil der Täter) aber 7,7 %. Die Gesamtkriminalität je 100 000 Einwohner ist in Westdeutschland um das 4,4fache höher als die Kriminalität in der DDR.

Vgl. Holle, „Die Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1961“, Kriminalistik 1962, Heft 9, S. 403, Heft 10, S. 442.

Die Ursachen für diese unterschiedliche Entwicklung hat Harrland in seinem Beitrag „Die Kriminalität in der DDR und in Westdeutschland im Jahre 1961“ in NJ 1962 S. 727 dargestellt.

7 Vgl. dazu Hartmann, „Für eine Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher!“, NJ 1959 S. 305 ff.; ders., „Zur Neuregelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, NJ 1960 S. 717 ff.; LuCk, „Zur Diskussion über das Strafmündigkeitsalter“, Sozialistische Erziehung 1959, Heft 6, S. 3 f.

8 § 51 StGB erfaßt Abweichungen psychopathologischer Natur, § 4 JGG dagegen die biologisch-psychologische, persönliche und gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen. Deshalb erfaßt § 4 JGG die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht erschöpfend und macht die Anwendung des § 51 StGB im Verfahren gegen Jugendliche erforderlich.

Vgl. dazu Berliner Kammergericht, Urt. vom 9. November 1956 — Ust II 77/56 — (NJ 1957 S. 155); Neumann, „Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“, NJ 1957 S. 148; Ranke, „Die Anwendung des § 51 StGB und die prozessuale Rolle des gerichtlichen Sachverständigen“, NJ 1955 S. 239; Hahn, „Verhältnis des § 4 JGG zu § 51 Abs. 2 StGB“, NJ 1957 S. 149. Dieser Ansicht hat sich das Oberste Gericht mit seiner Entscheidung vom 10. September 1957 — 2 Ust III 19 57 — (NJ 1957 S. 782) angeschlossen und damit seine in NJ 1954 S. 275 geäußerte gegenteilige Auffassung aufgegeben.

Zur Information vgl. auch Golab, „Die Verantwortlichkeit Jugendlicher im Strafrecht der Volksrepublik Polen“, NJ 1962 S. 254 ff.

In der Diskussion war umstritten, ob es erforderlich sei, die Einsichtsfähigkeit und die Willensbestimmungsfähigkeit des Jugendlichen zu prüfen oder ob die Prüfung sich nur auf die Einsichtsfähigkeit beschränken solle. Die Juristen und die Mehrzahl der Psychiater<sup>9</sup> haben sich eindeutig für die Beibehaltung der bisherigen Regelung ausgesprochen. Ein abweichender Vorschlag von Göllnitz<sup>10</sup> fand nicht die Zustimmung der Mehrheit der zum Symposium Versammelten.

#### Zur Vereinheitlichung des Jugendstrafverfahrens

In ihren Referaten unterbreiteten Prof. Dr. Göllnitz und Dr. Grathenauer (Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle) ihre Vorschläge zur Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts. Dr. Wieck (1. Oberarzt der Neurologisch-Psychiatrischen Universitäts-Nervenklinik Leipzig) und Beyer (Hauptreferent im Ministerium der Justiz) ergänzten deren Ausführungen. Es ist wohl eines der wesentlichsten Ergebnisse der Tagung, daß gerade auf diesem Gebiet entstandene Mißverständnisse beseitigt wurden. Grathenauer wies nach, daß die Entwicklung unserer Rechtspflege seit Erlass des Jugendgerichtsgesetzes die Einbeziehung des Jugendstrafrechts in das allgemeine Strafrecht ermöglicht<sup>11</sup>.

Einige Ärzte hatten Bedenken, daß durch die Vereinheitlichung des Strafrechts die Besonderheiten der Entwicklung Jugendlicher unberücksichtigt bleiben könnten. Diese Bedenken konnte Beyer zerstreuen. Die Juristen negieren nicht die Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens, sie wollen auch die besondere Psychologie des Jugendlichen nicht unberücksichtigt lassen. Das kommt besonders darin zum Ausdruck, daß die spezielle Prüfung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit beibehalten wird. Für die Einbeziehung spricht aber die gleiche Aufgabenstellung des sozialistischen Strafverfahrens gegen Erwachsene und Jugendliche (Erziehung des Rechtsbrechers bzw. Schutz der Gesellschaft vor Verbrechen) und die Heraufsetzung des

9 So z. B. Dr. Wieck (1. Oberarzt der Neurologisch-Psychiatrischen Universitäts-Nervenklinik Leipzig) in der Tagung und Prof. Dr. Leonhard und Prof. Dr. Müller-Hegemann (Direktor der Neurologisch-Psychiatrischen Klinik der Karl-Marx-Universität Leipzig) in Gutachten an die Gesetzgebungskommission, zitiert bei Hinderer, a. a. O.

10 Göllnitz hat seine Ansicht im wesentlichen in seinem Beitrag „Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher aus psychiatrischer Sicht“ in NJ 1961 S. 347 dargelegt. Nach seiner Ansicht ist es fast unmöglich, die Willensfähigkeit zu bestimmen. Göllnitz räumte ein, daß sein in NJ 1961 S. 347 unterbreiteter Vorschlag zu sehr auf die Prüfung der intellektuellen Seite abgestellt sei. Er schlug nunmehr folgende Formulierung vor: „Ein Jugendlicher ist strafrechtlich nur verantwortlich, wenn er auf Grund seiner Persönlichkeitsentwicklung und seiner gesellschaftlichen Entwicklung zur Zeit der Tat hätte in der Lage sein müssen, seine gesellschaftliche Tat zu unterlassen.“ Die Willensbestimmbarkeit lasse sich von niemandem beweisen; wegen ihrer unbeantwortbarkeit solle man sie aus dem Gesetz herauslassen. Mit dieser Auffassung hat sich z. T. schon Hartmann in NJ 1960 S. 717 auseinandergesetzt. Vgl. auch Szewczyk, a. a. O.; weiterhin Göllnitz, „Gedanken und Wünsche für eine Neuordnung des Jugendgerichtsgesetzes“, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1960 S. 392; Müller, „Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG“, NJ 1957 S. 423; Rehse, „Nochmals: Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher nach § 4 JGG“, NJ 1957 S. 719; Wieck, „Über forensisch-psychiatrische Beurteilung Jugendlicher“, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1960 S. 433; Szewczyk, „Zur psychiatrischen Problematik des neuen Jugendstrafrechts und Jugend-erziehungsrechts“, Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 1961 S. 252 ff. (258); Lekschas, „Gegen bürgerlich-idealistische Tendenzen in der Theorie des Jugendstrafrechts“, NJ 1958 S. 309 ff. und 349 ff.; Hinderer, „Die zukünftige Regelung der Zurechnungsfähigkeit im StGB“, Staat und Recht 1958, Heft 12, S. 1286 ff. (1292); Grathenauer, „Mediziner und Juristen diskutieren über Fragen der Jugendkriminalität und des Jugendstrafrechts“, NJ 1961 S. 641.

U Eine gekürzte Fassung dieses Referats ist in diesem Heft abgedruckt.

Vgl. dazu auch Hartmann, NJ 1959 S. 305 ff.; Fräbel, „Soll die Zweispurigkeit von Erziehungsmaßnahmen und Strafen im Jugendstrafrecht beibehalten werden?“, NJ 1959 S. 93 ff.; Schmidt/Beyer, „Der Stand der Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch“, NJ 1960 S. 310 ff. (315); Lekschas/Fräbel, „Bedarf die Regelung des Strafverfahrens gegen Jugendliche einer Veränderung?“, NJ 1959 S. 341 ff.